



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 1/17

#### Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens 1.1 Produktidentifikator

**Handelsname:** LACKWORK UNIVERSAL VERDÜNNUNG

**Eindeutiger Formelidentifikator (UFI):** 7K80-J0PU-C006-YS4J

**1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Relevante identifizierte Verwendungen:** zum Verdünnen von Primern, Basen, Acryl- und Metalllacken. Nur für professionelle Anwender.

**Von folgenden Verwendungen wird abgeraten:** alle anderen, oben nicht genannten.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

**Hersteller:** „OFO“ Sp. zo .o.

**Adresse:** Zalesie Barciyskie 29, 88-192 Piechcin, Polen **Telefon:** +48 52 383 73 82 **E-Mail-Adresse des**

**Verantwortlichen für das SDB:** [of@of.pl](mailto:of@of.pl) **1.4 Notrufnummer** 112 (Europäischer Notruf)

#### Abschnitt 2: Gefahrenidentifizierung

##### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3; H226

Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Akute

Toxizität (dermal), Gefahrenkategorie 4; H312 Hautreizung,

Gefahrenkategorie 2; H315 Augenreizung,

Gefahrenkategorie 2; H319 Akute Toxizität

(Inhalation), Gefahrenkategorie 4; H332 Spezifische Zielorgan-

Toxizität (einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3; H335 Spezifische Zielorgan-Toxizität

(einmalige Exposition), Gefahrenkategorie 3, Narkose; H336 Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie

1B, H360D Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte

Exposition), Gefahrenkategorie 2; H373 Den vollständigen Wortlaut der in diesem Abschnitt

aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 2.2 oder 16.

##### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Gefahrenpiktogramm(e):**



**Signalwort:** GEFAHR

**Gefahrenhinweise:**

**H226** Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

**H304** Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 2/17

**H312+H332** Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt oder Einatmen.

**H315** Verursacht Hautreizungen.

**H319** Verursacht schwere Augenreizung.

**H335** Kann die Atemwege reizen.

**H336** Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

**H360D** Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

**H373** Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe schädigen.

#### Sicherheitshinweise:

**P201** Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

**P210** Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

**P260** Dampf oder Aerosol nicht einatmen.

**P280** Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.

**P304+P340** BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

**P312** Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

**P331** KEIN Erbrechen herbeiführen.

**P501** Inhalt/Behälter einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen für Sondermüll zuführen.

**Das Gemisch enthält:** Xylol (gemischte Isomere), Ethylbenzol, N-Butylacetat, 2-Methoxypropylacetat.

**Eindeutige Formelkennung (UFI):** 7K80-J0PU-C006-YS4J

Nur für professionelle Benutzer.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung erfüllen, oder Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU festgelegten Kriterien in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufgeführt sind. Dämpfe in der entsprechenden Konzentration und Menge können Explosionsgefahr verursachen – vor allen möglichen Zündquellen schützen, einschließlich solchen durch mechanische Funken und Funken, die durch elektrostatische Entladung verursacht werden.

### Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

**3.1 Stoffe** – nicht anwendbar.

#### 3.2. Gemische

Name	Identifizieren von Zahlen	Einstufung lt. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Konzentration, %
m-Xylol1	CAS-Nr.: 108-38-3 WE-Nr.: 203-576-3 Indexnummer: 601-022-00-9 REACH-Registrierungsnummer: 01-2119484621-37-XXXX	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3; H226 Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Akute Toxizität (dermal), Gefahrenkategorie 4; H312 Hautreizung, Gefahrenkategorie 2; H315 Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; H319	27 - 36



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 3/17

		Akute Toxizität (Inhalation), Gefahrenkategorie 4; H332 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3; H335 Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2; H373	
n-Butylacetat1	CAS-Nr.: 123-86-4 EG-Nr.: 204-658-1 Indexnummer: 607-025-00-1 REACH-Registrierungsnummer: 01-2119485493-29-XXXX	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3; H226 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3, Narkose; H336 EUH066	0 - 20
2-Methoxypropyl Acetat	CAS-Nr.: 70657-70-4 EG-Nr.: 274-724-2 Indexnummer: 607-251-00-0 REACH-Registrierungsnummer: -	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3; H226 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3; H335 Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 1B; H360D	0 - 20
p-Xylol1	CAS-Nr.: 106-42-3 WE-Nr.: 203-396-5 Indexnummer: 601-022-00-9 REACH-Registrierungsnummer: 01-2119484661-33-XXXX	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3; H226 Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Akute Toxizität (dermal), Gefahrenkategorie 4; H312 Hautreizung, Gefahrenkategorie 2; H315 Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; H319 Akute Toxizität (Inhalation), Gefahrenkategorie 4; H332 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3; H335 Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2; H373	13 - 18
Ethylbenzol1	CAS-Nr.: 100-41-4 WE-Nr.: 202-849-4 Indexnummer: 601-023-00-4 REACH-Registrierungsnummer: 01-2119489370-35-XXXX	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2; H225 Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Akute Toxizität (Inhalation), Gefahrenkategorie 4; H332 Spezifische Zielorgan-Toxizität – Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2; H373 (Hörorgane)	0 - 16
o-Xylol1	CAS-Nr.: 95-47-6 WE-Nr.: 202-422-2 Indexnummer: 601-022-00-9 REACH-Registrierungsnummer: 01-2119485822-30-XXXX	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3; H226 Aspirationsgefahr, Gefahrenkategorie 1; H304 Akute Toxizität (dermal), Gefahrenkategorie 4; H312	0 - 8



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 4/17

		Hautreizung, Gefahrenkategorie 2; H315 Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; H319 Akute Toxizität (Inhalation), Gefahrenkategorie 4; H332 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3; H335 Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2; H373	
--	--	--	--

1 Stoffe, für die es EU-Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt, siehe Abschnitt 8.

Den vollständigen Text der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie in Abschnitt 16.

#### Teil 4: Ersthilfemaßnahmen

##### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

**Verschlucken:** KEIN ERBRECHEN HERVORBRINGEN. Mund sofort mit reichlich Wasser ausspülen, Arzt aufsuchen. Nichts oral verabreichen, ohne vorher einen Arzt zu konsultieren. Bei Erbrechen den Kopf tiefer als die Hüften halten, um Aspiration zu vermeiden. Bei der Durchführung einer kardiopulmonalen Wiederbelebung (CPR)

Verwenden Sie nur Herzdruckmassagen, geben Sie keine Beatmung. Bei der Herzdruckmassage baut sich im Körper Druck auf, der den Mageninhalt in die Speiseröhre drücken und Erbrechen verursachen kann. Dadurch besteht die Gefahr einer Aspiration oder der Aufnahme des Erbrochenen in die Atemwege.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**Nach Hautkontakt:** Kontaminierte Kleidung ausziehen und die Haut mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Suchen Sie bei Bedarf einen Arzt auf.

**Augenkontakt:** Kontaktlinsen, falls vorhanden, entfernen und dies ist leicht möglich. Mit reichlich Wasser ausspülen.

Mindestens 15 Minuten lang weiterspülen. Bei Reizungen ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**Einatmen:** Betroffene Person aus dem Bereich an die frische Luft bringen, in stabile Seitenlage bringen, ärztliche Hilfe holen. Bei Atemstillstand künstliche Beatmung durchführen. Bei Atembeschwerden Sauerstoff verabreichen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

##### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Akute Symptome: In hohen Konzentrationen kann es bei Einatmen Schleimhäute reizen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Störungen des zentralen Nervensystems, Herzrhythmusstörungen oder Bewusstlosigkeit verursachen. Bei Kontakt mit den Augen kann es zu Reizungen, Rötungen und Tränen kommen. Bei Kontakt mit der Haut reizt es die Haut und führt zu Rötungen und Schmerzen. Bei Einnahme kann es zu Magenschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Reizungen von Hals, Speiseröhre, Magen sowie reversiblen Nieren- und Leberschäden kommen. Bei Einatmen oder Kontakt mit der Haut kann es gesundheitsschädlich sein (Symptome ähnlich einer Vergiftung) und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit und Störungen des zentralen Nervensystems verursachen. **KLEINE FLÜSSIGKEITSMENGEN, DIE BEI EINNAHME ODER VERSCHLUCKEN IN DIE LUNGEN GELANGEN, KÖNNEN ALS FOLGE DER VERSCHLUCKUNG ODER VERSCHLUCKUNG IN DIE LUNGEN GELANGEN. DURCH ERBRECHEN KANN EINE CHEMISCH bedingte PNEUMONITIS ODER EIN LUNGENÖDEM ENTSTEHEN.**

Symptome bei chronischer oder langfristiger Exposition: Kann bei längerer oder wiederholter Exposition zu einer Schädigung der Hörorgane führen. Kann das ungeborene Kind schädigen. Lang anhaltende und wiederholte Exposition kann chronische Bindehautentzündung, manchmal Geruchsstörungen verursachen.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 5/17

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken kann das Material in die Lunge gelangen und eine chemische Pneumonitis verursachen. Entsprechend behandeln.

#### Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

##### 5.1 Löschmittel

**Geeignete Löschmittel:** Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel, Schaum.

**Ungeeignete Löschmittel:** Wasserstrahl.

##### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung können giftige Dämpfe entstehen. Entzündbare Flüssigkeit. Dämpfe sind entzündlich und können mit Luft explosive Gemische bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft und sammeln sich in tiefer gelegenen Bereichen und Hohlräumen, können sich über den Boden ausbreiten und entfernte Zündquellen erreichen, was zu einer Rückschlaggefahr führt.

##### 5.3 Hinweise für die Feuerwehr

Behälter mit Wassersprühnebel kühl halten, spezielle Schutzausrüstung für Feuerwehrleute verwenden (isolierender Atemschutz). Dämpfe sind entzündlich und schwerer als Luft – alle möglichen Zündquellen isolieren  
Quellen.

#### Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

##### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

**Für nicht in Notfällen tätiges Personal:** Personal in Sicherheitsbereich evakuieren. Alle Zündquellen entfernen – nicht rauchen, keine funkelnden Werkzeuge verwenden. Hautkontakt vermeiden, NICHT EINATMEN.

**Für Einsatzkräfte:** Fluorcarbon-Handschuhe, Schutzkleidung Kat. III, Halbmaske mit Atemschutz Typ A und Schutzbrille verwenden. Eventuelle Zündquellen entfernen. Hautkontakt vermeiden, nicht einatmen.

##### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten. Bei schwerwiegender Umweltverschmutzung die zuständigen Verwaltungsbehörde sowie Kontroll- und Rettungsdienste benachrichtigen.

##### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Weiteres Auslaufen verhindern. Abflüsse abdecken, um verschüttetes Material einzudämmen. Kleine und große Mengen aufnehmen der freigesetzten Substanz. Als Gefahrenstoff mit dem entsprechenden Code in einem Abfallbehälter entsorgen und an einen zugelassenen Abfallentsorger weiterleiten. Bereich reinigen, in dem die Verschüttung aufgetreten ist.

##### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Hinweise zur Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

#### Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

##### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hautkontakt vermeiden, nicht einatmen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Bereichen (lokale Absaugung) verwenden. Persönliche Schutzausrüstung wie Halbmaske/Maske, Schutzbrille, Handschuhe und Overall verwenden.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, nach Gebrauch Hände waschen. Kontaminierte Kleidung entfernen und



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 6/17

Schutzausrüstung tragen, bevor Sie Essbereiche betreten. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Von Feuer, hohen Temperaturen und anderen Zündquellen fernhalten. Statische Aufladung vermeiden.

Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden. Verwenden Sie funkenfreie Werkzeuge. Setzen Sie Behälter nicht unter Druck, schneiden Sie sie nicht, schweißen Sie sie nicht, löten Sie sie nicht, bohren Sie sie nicht, schleifen Sie sie nicht und setzen Sie sie keiner Hitze, Flammen, Funken, statischer Elektrizität oder anderen Zündquellen aus. Sie könnten explodieren und Verletzungen oder den Tod verursachen.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen, gekennzeichneten Behältern, getrennt von Oxidationsmitteln, an belüfteten und kühlen Orten aufbewahren. Von allen möglichen Zündquellen fernhalten, einschließlich direkter Sonneneinstrahlung, Feuer, hohen Temperaturen, mechanisch erzeugten Funken und Funken durch elektrostatische Entladung. Leere Behälter können ein Dampfgemisch enthalten, das eine Explosionsgefahr darstellt. Unverträgliche Materialien siehe Abschnitt 10.5.

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2.

### Abschnitt 8: Expositionskontrollen/persönliche Schutzausrüstung

#### 8.1 Regelparameter

Arbeitsplatzgrenzwerte, die den Arbeitsplatzgrenzwerten der Union entsprechen:

m-Xylol (CAS-Nr.: 108-38-3): 8 Stunden = 221 mg/m<sup>3</sup>, kurzzeitig = 442 mg/m<sup>3</sup>. p-Xylol (CAS-Nr.:

106-42-3): 8 Stunden = 221 mg/m<sup>3</sup>, kurzzeitig = 442 mg/m<sup>3</sup>.

Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4): 8 Stunden = 442 mg/m<sup>3</sup>, kurzzeitig = 884 mg/m<sup>3</sup>.

n-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4) 8 Stunden = 241 mg/m<sup>3</sup>, kurzzeitig = 723 mg/m<sup>3</sup>.

o-Xylol (CAS-Nr.: 95-47-6), 8 Stunden = 221 mg/m<sup>3</sup>, kurzzeitig = 442 mg/m<sup>3</sup>.

RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

RICHTLINIE 2006/15/EG DER KOMMISSION vom 7. Februar 2006 zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG.

RICHTLINIE 2009/161/EU DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2009 zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

RICHTLINIE (EU) 2017/164 DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission.

Richtlinie (EU) 2019/1831 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten gemäß der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 7/17

#### Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte

Rumänien:

Xylol, o-, m-, p- oder gemischte Isomere: 8 Stunden = 221 mg/m<sup>3</sup>, kurzzeitig = 442 mg/m<sup>3</sup>.

Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4): 8 Stunden = 442 mg/m<sup>3</sup>, kurzzeitig = 884 mg/m<sup>3</sup>.

N-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4): 8 Stunden = 241 mg/m<sup>3</sup>, kurzzeitig = 723 mg/m<sup>3</sup>.

BESCHLUSS Nr. 1.218 vom 6. September 2006 zur Festlegung von Mindestanforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, um den Schutz der Arbeitnehmer vor den Risiken im Zusammenhang mit der Anwesenheit chemischer Arbeitsstoffe zu gewährleisten.

Russland:

Xylol, o-, m-, p- oder gemischte Isomere: 8 Stunden = 50 mg/m<sup>3</sup>, kurzzeitig = 150 mg/m<sup>3</sup>.

Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4): 8 Stunden = 50 mg/m<sup>3</sup>, in kürzester Zeit = 150 mg/m<sup>3</sup>.

N-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4): 8 Stunden = 50 mg/m<sup>3</sup>, kurzzeitig = 200 mg/m<sup>3</sup>.

Russische Hygienenorm 1.2.3539-18.

Norm EN 689:2018 Exposition am Arbeitsplatz. Messung der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen durch Einatmen.

Strategie zur Überprüfung der Einhaltung von Arbeitsplatzgrenzwerten.

#### **PNEC, DNEL**

m-Xylol (CAS-Nr.: 108-38-3), p-Xylol (CAS-Nr.: 106-42-3), o-Xylol (CAS-Nr.: 95-47-6)

DNEL

Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 221 mg/m<sup>3</sup>

Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, kurzfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 442 mg/m<sup>3</sup>

Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 221 mg/m<sup>3</sup> Arbeitnehmer,

Inhalationsexposition, kurzfristige, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 442 mg/m<sup>3</sup> Arbeitnehmer, dermale Exposition,

langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 212 mg/kg/Tag Allgemeinbevölkerung, Inhalationsexposition,

langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 65,3 mg/m<sup>3</sup> Allgemeinbevölkerung, Inhalationsexposition, kurzfristige,

systemische Effekte, Neurotoxizität = 260 mg/m<sup>3</sup> Allgemeinbevölkerung, Inhalationsexposition, langfristige, lokale Effekte,

Reizung (Atemwege) = 65,3 mg/m<sup>3</sup> Allgemeinbevölkerung, Inhalationsexposition, kurzfristige, lokale Effekte, Neurotoxizität = 260 mg/m<sup>3</sup>

Allgemeinbevölkerung, dermale Exposition, langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 125 mg/kg/Tag

Allgemeinbevölkerung, orale Exposition, langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 2,5 mg/kg/Tag

PNEC

Süßwasser = 44 µg/l

Meerwasser = 4,4 µg/l

Kläranlage = 1,6 mg/l

Sediment (Süßwasser) = 2,52 mg/kg

Sediment (Meerwasser) = 252 µg/kg

Boden = 852 µg/kg



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 8/17

#### Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4)

##### DNEL

Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Gabe = 77 mg/m<sup>3</sup>  
Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, lokale Effekte, Toxizität bei wiederholter Gabe = 442 mg/m<sup>3</sup>  
Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, kurzfristig, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 293 mg/m<sup>3</sup>  
Arbeitnehmer, Hautexposition, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Gabe = 180 mg/kg/Tag  
Allgemeinbevölkerung, Inhalationsexposition, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Gabe = 15 mg/m<sup>3</sup>  
Allgemeinbevölkerung, orale Exposition, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Gabe = 1,6 mg/kg/Tag  
PNEC

Süßwasser = 100 µg/l

Meerwasser = 10 - 100 µg/l

Kläranlage = 9,6 mg/l

Sediment (Süßwasser) = 13,7 mg/kg

Sediment (Meerwasser) = 1,37 mg/kg

Boden = 2,68 mg/kg

#### n-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4)

##### DNEL

Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Gabe = 48 mg/m<sup>3</sup>  
Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, kurzfristige, systemische Effekte, Reizung (Atemwege) = 600 mg/m<sup>3</sup>  
Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, langfristige, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 300 mg/m<sup>3</sup>  
Arbeitnehmer, Inhalationsexposition, kurzfristige, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 600 mg/m<sup>3</sup>  
Arbeitnehmer, Hautexposition, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Gabe = 7 mg/kg/Tag  
Arbeitnehmer, Hautexposition, kurzfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 11 mg/kg/Tag  
Allgemeinbevölkerung, Inhalationsexposition, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Gabe = 12 mg/m<sup>3</sup>  
Allgemeinbevölkerung, Inhalationsexposition, kurzfristige, systemische Effekte, Reizung (Atemwege) = 300 mg/m<sup>3</sup>

Allgemeinbevölkerung, Inhalationsexposition, langfristige, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 35,7 mg/m<sup>3</sup>

Allgemeinbevölkerung, Inhalationsexposition, kurzfristig, lokale Effekte, Reizung (Atemwege) = 300 mg/m<sup>3</sup>

Allgemeinbevölkerung, langfristige, systemische Effekte, Toxizität bei wiederholter Verabreichung = 3,4 mg/kg/Tag  
Allgemeinbevölkerung, Hautexposition,

Allgemeinbevölkerung, kurzfristig, systemische Effekte, Neurotoxizität = 6 mg/kg/Tag  
Allgemeinbevölkerung, orale Exposition, langfristige, systemische Effekte, Neurotoxizität = 2 mg/kg/Tag  
Allgemeinbevölkerung, orale Exposition, kurzfristig, systemische Effekte, Neurotoxizität = 2 mg/kg/Tag

##### PNEC

Süßwasser = 180 µg/l

Meerwasser = 18 µg/l



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 9/17

Kläranlage = 35,6 µg/l

Sediment (Süßwasser) = 981 µg/kg

Sediment (Meerwasser) = 98,1 µg/kg

Boden = 90,3 µg/kg

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### 8.2.1 Geeignete technische Maßnahmen

Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen (lokale Absaugung) verwenden. Wenn es nicht möglich ist, sichere Konzentrationen am Arbeitsplatz einzuhalten, verwenden Sie eine Halbmaske mit Absorbieren. Hinweis: Die Dämpfe sind schwerer als Luft.

##### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie persönliche Schutzausrüstung

**a) Augen-/Gesichtsschutz:** Schutzbrille, EN166 Persönlicher Augenschutz – Spezifikationen.

##### **b) Hautschutz**

**Handschutz:** Handschuhe, Norm EN374 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen,

Langzeitschutz:

Material: Fluorkautschuk

Kategorie: III

Dicke: min. 0,7

Durchbruchzeit: mind. 480 min

Kurzzeitschutz:

Material: Butyl oder Nitril

Kategorie: III

Dicke: min. 0,7 mm (Butyl), 0,4 mm (Nitril)

Durchbruchzeit: mind. 10 min

Art und Dicke der Handschuhe sollten vom Anbieter dieser persönlichen Schutzausrüstung angepasst werden, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Chemikalienschutz nach EN374 Schutzhandschuhe gegen gefährliche Chemikalien und Mikroorganismen.

**Sonstiges:** Bei kleinen Mengen ist der Schutz nicht erforderlich. Wenn eine Exposition von Körperteilen möglich ist und Bei längerem oder wiederholtem Kontakt ist chemikalien- und ölbeständige Kleidung der Kategorie

III, Typ 3, 4 oder 6. EN 14605 - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. Leistungsanforderungen an Kleidung mit flüssigkeitsdichten (Typ 3) oder sprühdichten (Typ 4) Verbindungen, einschließlich Artikeln, die nur Körperteile schützen (Typen PB [3] und PB [4]), EN 13034 - Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien - Typ 6 oder PP (6). EN 1149-5: Schutzkleidung mit elektrostatischen Eigenschaften.

**c) Atemschutz:** Wenn die Konzentration der Schadstoffe in der Luft durch technische Maßnahmen nicht auf einem Niveau gehalten werden kann, das den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet, verwenden Sie eine Halbmaske mit Filter Typ A. Norm: EN14387 – Atemschutzgeräte. Gasfilter und Kombinationsfilter. Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 10/17

#### 8.2.3 Begrenzung der Umweltbelastung Halten Sie

die geltenden Umweltschutzbestimmungen ein, die die Freisetzung in Luft, Wasser und Boden begrenzen. Schützen Sie die Umwelt durch die Anwendung geeigneter Kontrollmaßnahmen zur Vermeidung oder Begrenzung von Emissionen. Von Abflüssen, Oberflächen- und Grundwasser fernhalten.

### Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen

**Eigenschaften** Aggregatzustand: flüssig

Farbe: farblos

Geruch: charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt

Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt

Entflammbarkeit: entzündlich

Untere und obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt

Flammpunkt: > 23 °C

Selbstentzündungstemperatur: nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt pH-Wert: nicht bestimmt

Kinematische Viskosität: nicht bestimmt

Löslichkeit: vollständig löslich in organischen Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert): nicht anwendbar

Dampfdruck: nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte: nicht bestimmt

Relative Dampfdichte: > 1

Partikeleigenschaften: nicht anwendbar

#### 9.2 Weitere Informationen

Keiner.

### Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität 10.1

**Reaktivität** Das

Gemisch ist unter normalen Verwendungsbedingungen stabil. Reagiert explosiv mit Oxidationsmitteln und Säuren.

Unverträgliche Materialien, siehe Abschnitt 10.5.

#### 10.2 Chemische Stabilität:

Das Gemisch ist unter normalen Verwendungsbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Unter

normalen Einsatzbedingungen nicht möglich. Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft und sammeln sich in tiefer gelegenen Bereichen und Hohlräumen, können sich über den Boden ausbreiten und entfernte Zündquellen erreichen, was zu einer Rückschlaggefahr führt.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen beispielsweise Hitze, Funken, offene Flammen und Sonnenlicht, elektrostatische Entladungen.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 11/17

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel, Alkalimetalle, Alkalihydroxide, Säuren.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Bei der

Verbrennung können giftige Rauchgase entstehen.

### Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 a) Akute Toxizität

ATEmix, Exposition bei Inhalation = 14,10. Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

ATEmix, dermale Exposition = 1774. Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

ATEmix, orale Exposition = Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

m-Xylol (CAS-Nr.: 108-38-3), p-Xylol (CAS-Nr.: 106-42-3), o-Xylol (CAS-Nr.: 95-47-6)

LD50, Ratte, oral = 3523 mg/kg

LC50, Ratte, Einatmen, 4 h = 27124 mg/m<sup>3</sup>

LD50, Ratte, dermal > 2000 mg/kg

Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4)

LD50, Ratte, oral = 3500 mg/kg

LC50, Ratte, Inhalation, 4h = 17,6 mg/dm<sup>3</sup>

LD50, Kaninchen, dermal = 15,4 mg/kg

N-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4)

LD50, Ratte, oral = 10760 mg/kg

LD50, Kaninchen, dermal = 14112 mg/kg

LC50, Ratte, Inhalation, Dämpfe > 21,1 mg/l b)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen. Das Gemisch enthält mehr als 10 % Stoffe, die als „Hautreizend“ eingestuft sind.

Ätzwirkung/Reizwirkung, Gefahrenkategorie 2“.

c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht Augenreizungen. Das Gemisch enthält mehr als 10 % Stoffe, die als „Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2“ eingestuft sind.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Auf Grundlage der verfügbaren Daten ist das Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

e) Keimzellmutagenität

Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Auf Grundlage der verfügbaren Daten ist das Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

f) Karzinogenität

Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Auf Grundlage der verfügbaren Daten ist das Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 12/17

#### g) Reproduktionstoxizität

Das Gemisch enthält Stoffe, die als reproduktionstoxisch, Gefahrenkategorie 1B, eingestuft sind, in einer Konzentration über den allgemeinen Konzentrationsgrenzen, die zur Einstufung eines Gemischs führen. Kann das ungeborene Kind schädigen.

#### h) Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

Das Gemisch enthält mehr als 20 % einer Substanz, die als „Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3, Narkose“ und „Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Gefahrenkategorie 3, Reizung der Atemwege“ eingestuft ist. In hohen Konzentrationen verursacht es Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Halluzinationen, Husten, Kurzatmigkeit, Reizung der Atemwege, Koordinationsstörungen, verschwommenes Sehen, Schläfrigkeit oder Unruhe.

#### i) Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition

Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Hörorgane schädigen. Das Gemisch enthält mehr als 10 % einer Substanz, die als „Spezifische Zielorgan-Toxizität – Wiederholte Exposition, Gefahrenkategorie 2; H373“ eingestuft ist.

#### j) Aspirationsgefahr

Kleine Mengen Flüssigkeit, die beim Verschlucken oder durch Erbrechen in die Lunge gelangen, können eine chemische Pneumonitis oder ein Lungenödem verursachen. Das Gemisch enthält mehr als 10 % der unter Aspiration eingestuften Stoffe.  
Gefahrenklasse.

#### Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen, Verschlucken, Kontakt mit Haut und Augen.

#### Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verzögerte und sofortige Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition

Akute Symptome: In hohen Konzentrationen kann es bei Einatmen Schleimhäute reizen und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Störungen des zentralen Nervensystems, Herzrhythmusstörungen oder Bewusstlosigkeit verursachen. Bei Kontakt mit den Augen kann es zu Reizungen, Rötungen und Tränen kommen. Bei Kontakt mit der Haut reizt es die Haut und führt zu Rötungen und Schmerzen. Bei Einnahme kann es zu Magenschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Reizungen von Hals, Speiseröhre, Magen sowie reversiblen Nieren- und Leberschäden kommen. Bei Einatmen oder Kontakt mit der Haut kann es gesundheitsschädlich sein (Symptome ähnlich einer Vergiftung) und Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit und Störungen des zentralen Nervensystems verursachen. KLEINE FLÜSSIGKEITSMENGEN, DIE BEI EINNAHME ODER VERSCHLUCKEN IN DIE LUNGEN GELANGEN, KÖNNEN ALS FOLGE DER VERSCHLUCKUNG ODER VERSCHLUCKUNG IN DIE LUNGEN GELANGEN. DURCH ERBRECHEN KANN EINE CHEMISCH bedingte PNEUMONITIS ODER EIN LUNGENÖDEM ENTSTEHEN.

Symptome bei chronischer oder langfristiger Exposition: Kann bei längerer oder wiederholter Exposition zu einer Schädigung der Hörorgane führen. Kann das ungeborene Kind schädigen. Lang anhaltende und wiederholte Exposition kann chronische Bindehautentzündung, manchmal Geruchsstörungen verursachen.

#### 11.2 Informationen zu anderen Gefahren

##### 11.2.1. Endokrinschädigende Eigenschaften

Das Gemisch enthält keinen Stoff mit endokrinschädigenden Eigenschaften, der in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU festgelegten Kriterien aufgeführt ist, in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr.

##### 11.2.2. Weitere Informationen

Keiner.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 13/17

#### Abschnitt 12: Ökologische Informationen

##### 12.1 Toxizität

Das Gemisch enthält keine Stoffe dieser Gefahrenklasse. Auf Grundlage der verfügbaren Daten ist das Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

m-Xylol (CAS-Nr.: 108-38-3), p-Xylol (CAS-Nr.: 106-42-3), o-Xylol (CAS-Nr.: 95-47-6)

LC50, Oncorhynchus mykiss, Fisch, 96h = 3,3 mg/

l LC50, Pimephales promelas, Fisch, 96h = 16,1

mg/l EC50, Daphnia magna, Wirbellose, 48h = 3,82 mg/l

Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4)

LC50, Oncorhynchus mykiss, Fisch, 96h = 4,2 mg/

l EC50, Daphnia magna, Wirbellose, 48h = 1,8 – 2,4 mg/l

N-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4)

LC50, Pimephales promelas, Fisch, 96h = 18 mg/

l EC50, Daphnia magna, Wirbellose, 48h = 44 mg/l

ErC50, pseudokirchnerella subcapitata, Alge, 72h = 648 mg/l

##### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten zu der Mischung verfügbar.

m-Xylol (CAS-Nr.: 108-38-3), p-Xylol (CAS-Nr.: 106-42-3), o-Xylol (CAS-Nr.: 95-47-6): leicht biologisch abbaubar.

Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4): leicht biologisch abbaubar, ca. 79 % zerfallen in 10 Tagen.

N-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4): leicht biologisch abbaubar, ca. 83 % zerfallen in 28 Tagen.

##### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten zu der Mischung verfügbar.

m-Xylol (CAS-Nr.: 108-38-3), p-Xylol (CAS-Nr.: 106-42-3), o-Xylol (CAS-Nr.: 95-47-6): Basierend auf den berechneten BCF-Biokonzentrationsfaktoren werden die Stoffe als Stoffe mit geringer Bioakkumulation betrachtet.

Potenzial.

Ethylbenzol (CAS-Nr.: 100-41-4): Eine Biokonzentration ist nicht zu erwarten (Biokonzentrationsfaktor BCF = 110 l/kg)

N-Butylacetat (CAS-Nr.: 123-86-4): Basierend auf dem Biokonzentrationsfaktor BCF = 15 ist keine Biokonzentration zu erwarten.

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser = 2,3.

##### 12.4 Mobilität im Boden

Undefiniert. Keine der Komponenten adsorbiert im Boden.

##### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Eine PBT- und vPvB-Beurteilung wurde nicht durchgeführt.

##### 12.6 Endokrinschädigende Eigenschaften

Die Mischung enthält keine Stoffe, die die Funktion des endokrinen Systems stören.

##### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 14/17

#### Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

##### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgen Sie das Produkt gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Das Produkt kann in einem geschlossenen, kontrollierten Brenner als Brennstoff verbrannt oder durch überwachte Verbrennung bei sehr hohen Temperaturen entsorgt werden, um die Bildung unerwünschter Verbrennungsprodukte zu verhindern.

Abfallcode: Die Klassifizierung von Abfällen basiert auf dem europäischen Abfallverzeichnis (Entscheidung 2000/532/EG der Kommission und Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG). Abfallerzeuger müssen den tatsächlichen Prozess beurteilen, der bei der Abfallerzeugung und den darin enthaltenen Schadstoffen zum Einsatz kommt, um den/die richtigen Abfallentsorgungscodes(s) zuzuordnen zu können.

07 01 04\* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

\* gefährliche Abfälle

15 01 10\* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

\* gefährliche Abfälle

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

#### Abschnitt 14: Transportinformationen

14.1 UN-Nummer oder Identifikationsnummer: UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: PAINT RELATED MATERIAL

14.3 Transportgefahrenklassen: 3



14.4 Verpackungsgruppe: III

14.5 Umweltgefahren: nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Leichtentzündlich, alle Zündquellen vermeiden.

14.7 Seetransport in Massengut gemäß den IMO-Instrumenten: nicht anwendbar.

#### Abschnitt 15: Regulatorische Informationen

15.1 Stoff- oder gemischspezifische Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz 1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) des Rates

Nr. 793/93 und Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie Richtlinie 76/769/EWG des Rates und Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 15/17

2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.

Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und zur Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

3. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

4. Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle.

#### **Stoffe, die dem Zulassungsverfahren unterliegen - Anhang XIV zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**

**(REACH):** nicht aufgeführt.

**Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) – Kandidatenliste:** nicht aufgeführt.

#### **Beschränkungen der Produktion, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe,**

#### **Gemische und Erzeugnisse - Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH):**

Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppe oder der Mischung	Bedingungen der Einschränkung
Eintrag 30. Stoffe, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind Giftstoff der Kategorie 1A oder 1B in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und sind in Anhang 5 bzw. Anhang 6 aufgeführt	Unbeschadet der anderen Teile dieses Anhangs gilt Für die Einträge 28 bis 30 gilt Folgendes: 1. Darf nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden — als Stoffe, — als Bestandteile anderer Stoffe oder — in Gemischen, für Versorgung der Allgemeinheit, wenn der einzelne Konzentration im Stoff oder Gemisch ist gleich oder größer als: — entweder der relevante spezifische Konzentrationsgrenzwert, der in Teil 3 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder — die betreffende Generikakonzentration Grenzwert gemäß Teil 3 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Unbeschadet der Umsetzung anderer Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen Lieferanten müssen vor dem Inverkehrbringen sicherstellen, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische sichtbar, leserlich und dauerhaft mit folgender Aufschrift versehen: „Nur für professionelle Benutzer“. (2) Abweichend hiervon gilt Absatz 1 nicht für a) Arzneimittel oder Tierarzneimittel im Sinne von Richtlinie 2001/82/EG und Richtlinie 2001/83/EG;



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 16/17

	<p>kosmetische Mittel im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG;</p> <p>c) folgende Brennstoffe und Erdölerzeugnisse: — Kraftstoffe die unter die Richtlinie 98/70/EG fallen, — Mineralöl Produkte, die zur Verwendung als Brennstoff in mobilen oder ortsfesten Feuerungsanlagen bestimmt sind; — Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen verkauft werden (z. B. Flüssiggasflaschen); d) Künstlerfarben im Sinne von Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; e) die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführten Stoffe in Anlage 11, Spalte 1, für die in Anlage 11, Spalte 2 aufgeführten Anwendungen oder Verwendungen. Wenn in Spalte 2 der Anlage 11 ein Datum angegeben ist, gilt die Ausnahme gilt bis zu diesem Datum; f) Produkte, die unter Verordnung (EU) 2017/745.</p>
--	--

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine

Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

#### Abschnitt 16: Sonstige Informationen

Vollständiger Text der Gefahrenhinweise:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

H373 Kann bei längerer oder wiederholter Exposition die Hörorgane schädigen.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme:

CAS-Nr.: eindeutige numerische Kennung, die vom Chemical Abstracts Service zugewiesen wird.

EG-Nr. - Nummer der Europäischen Gemeinschaft.

Index-Nr. – Identifikationsnummer des Stoffes aus Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) mit einer harmonisierten Einstufung.

PBT – Persistente, bioakkumulierbare und toxische Chemikalien.

vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

PNEC – Vorausgesagte Konzentration ohne Effekt.

DNEL – Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level.



## SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß den Kriterien der Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) in der geänderten Fassung

### UNIVERSAL VERDÜNNUNG

Ausgabedatum: 12.04.2021

Stand: 28.11.2023

Seite/Seiten: 17/17

LD50 – Tödliche Dosis für 50 %.

LC50 – Tödliche Konzentration für 50 %.

EC50 – Halbe maximale wirksame Konzentration.

ErC50 – Konzentration der Testsubstanz, die eine 50%ige Reduktion der Wachstumsrate bewirkt.

NOEC – Konzentration ohne erkennbare Wirkung.

LOAEC – Die niedrigste beobachtete Konzentration an schädlichen Auswirkungen.

NOAEC – Konzentration ohne beobachtete nachteilige Wirkung.

OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

BCF – Biokonzentrationsfaktor.

ATEmix – geschätzte Toxizität der Mischung.

Die Aktualisierung betrifft die Abschnitte: 1.1, 2; 3; 4; 8; 11; 12; 13; 15; 16.

Wichtige Literaturhinweise und Datenquellen:

1. Registrierungsdossiers für Komponenten verfügbar unter <https://echa.europa.eu>
2. T Rajan S, Malathi N. Gesundheitsgefahren von Xylol: eine Literaturübersicht. J Clin Diagn Res. 2014;8(2):271-274. doi:10.7860/JCDR/2014/7544.4079

**Hinweise zu geeigneten Schulungen für Arbeitnehmer zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt:** Der Schulungskurs sollte die vorhandenen Risiken und den Grund für die Notwendigkeit der PSA sowie deren Verwendung und Lagerung umfassen. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Auswirkungen einer Exposition.

**Zusätzliche Hinweise:** Für die Einstufung wurde ein Berechnungsverfahren verwendet, bei dem die Einstufungskriterien für jede Gefahrenklasse angewendet wurden und wobei die in Anhang I Teile 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen enthaltene weitere Differenzierung berücksichtigt wurde.

Die oben genannten Informationen basieren auf den aktuell verfügbaren Daten über das Produkt, aber auch auf den Erfahrungen und Kenntnissen des Herstellers auf diesem Gebiet. Sie stellen weder eine Qualitätsbeschreibung des Produkts noch eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Sie gelten auch als Sicherheitshinweise für Transport, Lagerung und Verwendung des Produkts. Dies befreit den Benutzer nicht von der Verantwortung für die unsachgemäße Verwendung der oben genannten Informationen sowie für die unsachgemäße Einhaltung der Rechtsnormen auf diesem Gebiet.